

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WPK aktuell

Mitgliederinformation





Neues Datenschutzrecht und Berufsverschwiegenheit -Auf welche Ausnahmeregelungen WP/vBP achten müssen-





1.) Ausgangslage

- <u>bisher</u>: Verschwiegenheit vorrangig, Datenschutzregelungen nur nachrangig
- seit 25. Mai 2018 gilt DSGVO und ergänzend BDSG-neu (Ausübung von Mitgliedstaatenwahlrechten)
- zuständig sind Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder
- Bemühen um einheitliche Auslegung





2.) Überblick

- § 29 BDSG-neu enthält u. a. Regelungen zur Verschwiegenheit des WP/vBP
- bestimmte Informationspflichten/Auskunftsrechte nach DSGVO gelten danach nicht, wenn sie mit der Schweigepflicht des WP/vBP kollidieren
- auch die Ermittlungsbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden werden entsprechend beschränkt





3.) Verhältnis Datenschutzrecht - Berufsrecht

- Vorrangregelung zugunsten spezieller (berufsrechtlicher)
 Regelungen (§ 1 Abs. 2 BDSG-neu)
- DSGVO geht nationalen Regelungen jedoch umfassend vor
- Herausforderung für den Gesetzgeber: Ausüben einschlägiger Mitgliedstaatenwahlrechte (Art. 23 DSGVO), wenn Kollision zwischen nationalen Vorschriften zum Geheimnisschutz und DSGVO





4.) Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO und berufliche Verschwiegenheit

- 4.1.) Pflicht zur Information des Betroffenen, wenn die Daten nicht bei diesem erhoben werden (Art. 14 DSGVO, u. a. zum Zweck der Verarbeitung, zu Empfängern)
- Ausnahmeregelung bei Kollision mit gesetzlichen Geheimhaltungspflichten in Art. 14 Abs. 5 DSGVO (z. B. Erhebung von Kunden- oder Arbeitnehmerdaten beim Mandanten)
- ergänzende Ausnahmeregelung in § 29 Abs. 1 Satz 1 BDSG-neu (z. B. für vertragliche Schweigepflichten)





- 4.2.) Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO, spiegelbildlich zur Informationspflicht nach Art. 13, 14 DSGVO)
- Auskunftsrecht besteht unabhängig davon, bei wem die Daten erhoben wurden
- Kollision mit VSP möglich, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (z. B. Kunden oder Arbeitnehmer des Mandanten)
- Ausnahmeregelung in § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG bei gesetzlicher Schweigepflicht oder sonstigem berechtigten Geheimhaltungsinteresse

("Informationen müssen ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden")





- 4.3.) Benachrichtigung der betroffenen Person bei Datenpannen (Art. 34 DSGVO)
- betroffene Personen sind zu unterrichten, wenn Datenschutzverstoß ein hohes Risiko für deren Rechte und Freiheiten begründet
- diverse Ausnahmen in Art. 34 Abs. 3 DSGVO (z. B. Daten sind durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt)
- ergänzende Ausnahme, wenn Information (Dritter) mit gesetzlicher Schweigepflicht kollidiert oder sonstiges berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht (§ 29 Abs. 1 Satz 3 BDSG-neu)
- Informationspflicht bleibt bestehen, wenn das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt (Abwägungslösung, § 29 Abs. 1 Satz 4 BDSG-neu)





- 4.4.) Weitere Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen (Art. 13 ff. DSGVO)
- Ausnahmeregelungen in Art. 14 Abs. 5 DSGVO, § 29 Abs. 1 BDSGneu erfassen nur die o. g. Informations- und Auskunftspflichten nach Art. 14, 15, 34 DSGVO
- Art. 13 ff. DSGVO regeln weitere Informationspflichten zu speziellen Verarbeitungssituationen
- auch hier Kollisionen mit der Schweigepflicht möglich
- keine Ausnahmeregelungen Regelungen der DSGVO gehen daher vor





4.4.1.) Pflicht, den Betroffenen, bei dem die Datenerhebung erfolgt, über Inhalt und Zweck der Datenverarbeitung zu informieren (Art. 13 Abs. 1 und 3 DSGVO)

 Kollision mit Schweigepflicht möglich, wenn Daten im Auftrag des Mandanten bei Dritten erhoben werden (Beispiel: WP/vBP analysiert/bewertet Unternehmen eines Dritten im Auftrag eines Kaufinteressenten)





4.4.2.) Pflicht, den Betroffenen auf Verlangen zu informieren, gegenüber welchen Personen Daten offengelegt wurden (Art. 19 Satz 2 DSGVO, im Zusammenhang mit der Löschung oder Berichtigung von Daten/Einschränkung der Verarbeitung)

 auch hier Kollision mit Schweigepflicht möglich, wenn im Rahmen der Auftragsdurchführung Daten Dritter erhoben wurden





4.4.3.) Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die weitere Verarbeitung bei Widerspruch eines Betroffenen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DSGVO)

- auch hier Kollision mit der Schweigepflicht möglich, wenn Dritter der Verarbeitung "seiner" Daten widerspricht und ggf. deren Löschung verlangt
- derzeit ist offen, wie die aufgezeigte Lücken sich in der Praxis auswirken





5.) Befugnisse der Aufsichtsbehörden (Art. 58 Abs. 1e) und f) DSGVO)

- Datenschutzaufsichtsbehörden haben umfassende Zugangs- und Einsichtsrechte beim Verantwortlichen
- Ausnahme: Zugangs- und Einsichtsrechte bestehen nur, soweit keine der Schweigepflicht unterliegenden Informationen betroffen sind (§ 29 Abs. 3 Satz 1 BDSG-neu)
- erlangt Behörde dennoch Kenntnis, gilt Schweigepflicht auch für sie (§ 29 Abs. 3 Satz 2 BDSG-neu)
- keine Regelung zu Verwertungsverboten z. B. im Bußgeldverfahren



Neues Datenschutzrecht und Berufsverschwiegenheit

Betroffenenrechte nach der DSGVO, die	Ausnahmeregelung, soweit VSP betroffen
mit der VSP kollidieren können	ist (DSGVO, BDSG-neu)
Art. 13	keine Ausnahmeregelung
Informationspflicht, wenn Daten bei der betroffenen	
Person erhoben werden	
Art. 14	Art. 14 Abs. 5 lit. d DSGVO,
Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der	§ 29 Abs. 1 Satz 1 BDSG-neu
betroffenen Person erhoben werden	
Art. 15	§ 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG-neu
Auskunftsrecht der betroffenen Person	
Art. 19 Satz 2	keine Ausnahmeregelung
Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Person über	
Empfänger von Daten im Zusammenhang mit der	
Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der	
Verarbeitung	
Art. 21 Abs. 1 Satz 2	keine Ausnahmeregelung
Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe als	
Voraussetzung für die weitere Verarbeitung bei	
Widerspruch der betroffenen Person	
Art. 34	§ 29 Abs. 1 Satz 3 BDSG-neu,
Unterrichtung Betroffener bei Datenpannen	aber: Abwägungslösung



Ihre Ansprechpartner in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin

Wir helfen Ihnen gerne



Telefon 030 726161- Durchwahl

BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz - 145

Ass. jur. Robert Kamm - 147

Antje Kosterka - 258

Ass. jur. Dr. Hannes Thormann - 144

Leiter: RA Norman Geithner - 311